



Heimgebührenordnung

für das Jahr 2024

§ 1

Grundlagen

1. Die Rechtsgrundlage für einen Aufenthalt im Seniorenwohnheim Mehrnbach ergibt sich aus dem mit dem Bewohner, oder einer unterschriftsberechtigten Person, abgeschlossenen Heimvertrag unter Einhaltung aller bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen. Die Rechte, Pflichten und Leistungen werden im Heimvertrag (Mustervertrag des Bundes) geregelt und aufgezählt. Die Kosten für diese Leistungen werden in dieser Gebührenordnung und in den Gesetzen des Landes und Bundes oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen geregelt.
2. Bei Inanspruchnahme eines Wohn- und Betreuungsplatzes ist von dem Bewohner oder dessen juristischer Vertretung, allenfalls auch von einem Sozialhilfeträger, ein Heimentgelt (Grundentgelt = Hotelleistung) zu leisten.
3. Einrichtungsgegenstände und eingebrachte persönliche Wäsche müssen nach Absprache mit der Geschäftsleitung vom Heimbewohner oder dessen Rechtsvertreter gekennzeichnet werden. Für eingebrachte Wäsche, Bargeld und sonstiger Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
4. Bei Anfall von Pflege- und Betreuungsleistungen (= Pflegeleistungen) ist nach den Richtlinien der Bundes- oder Landesgesetzen zusätzlich ein Betreuungs- oder Pflegezuschlag zu entrichten.
5. Die Heim- und Pflegeentgelte unterliegen einer 10% igen Mehrwertsteuerpflicht.
6. Im Allgemeinen gelten die Regelungen des vorliegenden Heimvertrages.
7. Rechtsgrundlagen: HVO, KSchG, SHG, BPGG, Heim-AufG, GUKG, ABGB, Oö Alten- und Pflegeheimverordnung
8. Eine Aufnahme zur Dauerpflege in das SWH Mehrnbach ist nur mit Zusage bzw. Bescheid des zuständigen Sozialhilfeverbandes möglich.

§ 2

Leistungsbeschreibung

Das Heimentgelt beinhaltet die Zimmer- (Grundkosten) und Verpflegungskosten.

1. Zimmerkosten beinhalten:

1. Ein- oder Zweibettzimmer mit Vorraum und Nasszelle (Dusche, WC, WB)
2. Fernsehanschluss mit ca. 150 landesüblichen Programmen
3. Telefonanschluss – Verrechnung mit dem jeweiligen Telefonanbieter
4. Kleinkühlschrank im Vorraum der Wohnung zur Eigennutzung
5. Nutzung der Gemeinschaftsräume, Physiotherapieraum, Garten, Lift, Pflegebäder, Allgemeine WC-Anlagen.

- die regelmäßige Reinigung der Wohnung/des Zimmers an Werktagen
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen und Seife im haushaltsüblichen Ausmaß
- Reinigung der persönlichen Wäsche (ausgenommen Wollsachen und Kleidungsstücke, die nur über Handwäsche zu reinigen sind)
- Geringfügige Instandsetzungen der persönlichen Wäsche (Knöpfe, Druckerl)
- Vermittlung der seelsorgerischen Betreuung
- Bereitschaftsdienst von Pflegepersonal (Notruf rund um die Uhr)
- Organisation von geselligen und kulturellen Veranstaltungen
- Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld
- Vermittlung ärztlich verordneter und kassenbewilligter Therapeuten
- Vermittlung von Fußpflege/Friseur
- Haftpflichtversicherung außerhalb des Heimes

2. Verpflegskosten beinhalten:

1. Frühstück nach landesüblicher Art mit Tee, Kaffee, Kakao, Milch usw.
 2. Mittagessen, ausgerichtet nach den Bedürfnissen der Bewohner
 3. Abendessen und Zwischenmahlzeiten (Zwischenmahlzeit auf ärztl. Anordnung)
- Zum Mittagessen werden täglich warme Speisen serviert
 - Abendessen abwechselnd warme und kalte Speisen (Jahreszeit bedingt)
 - Diät und Schonkost auf ärztliche Anordnung

Anmerkung: Nicht beinhaltet sind Astronauten-, Sonden- oder sonstige spezielle Nahrungen, die im privaten Bereich von einem Sozialversicherungsträger oder einer Krankenkasse zu tragen sind. Ein Abzug oder eine Reduktion des Lebensmitteleinsatzes (Verpflegskosten) ist bei Sondenernährung nicht gegeben. Anfallende Rezeptgebühr derselben werden vom SWH übernommen.

§ 3

Entgelte

1. Bei Inanspruchnahme eines Wohnplatzes ist für jeden Kalendertag ein Heimentgelt bestehend aus Zimmer- und Verpflegskosten oder eine Bettenfreihalteentgelt zu entrichten.
2. Ein Aufenthaltstag beginnt mit 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.
3. Zu- und Abgangstage sind als volle Aufenthaltstage zu werten, ebenso die Tage des Beginns und Ende einer Abwesenheit, wenn auch nur eine Mahlzeit verabreicht wird.
4. Für dauernde Betreuungs- oder Pflegeleistungen, die im Heimentgelt nicht beinhaltet sind, wird nach den rechtlichen Bestimmungen in den Pflegegeldgesetzen ein entsprechender Betreuungs- oder Pflegezuschlag verrechnet.
5. Bei vorübergehenden, einfachen Betreuungsleistungen wird ein Betreuungszuschlag in Rechnung gestellt, sofern diese Leistungen nicht bereits durch einen verrechneten Pflegezuschlag abgedeckt werden.
6. Sonderleistungen, die im Standardangebot oder bei den Pflege- und Betreuungskosten nicht erfasst sind, werden von den Lieferanten oder Dienstleistern direkt mit dem Bewohner verrechnet. Sonderleistungen des Heimes werden über die monatliche Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

§ 4

Abwesenheit

Für die Dauer eines Krankenhaus- bzw. Kuraufenthaltes, oder einer gemeldeten vorübergehenden Abwesenheit eines Heimbewohners, ergeben sich unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 folgende Änderungen der Gebühren:

1. Die Heimentgelte (Zimmer- und Verpflegungskosten) sind vom Bewohner des Seniorenwohnheimes (oder SHV) weiter zu bezahlen, wobei ab dem vierten Tage der gemeldeten vorübergehenden Abwesenheit, die Verpflegskosten in Abzug zu bringen sind.
2. Für volle Tage einer gemeldeten Abwesenheit wird ab dem ersten folgenden Tag ein allfälliger Betreuungszuschlag ruhend gestellt.
3. Bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt, wo ein Sozialversicherungsträger oder der Bund für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt und Pflegegeldzahlungen eingestellt werden, wird nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetzes der Pflegezuschlag bis zum Tage des Wiedereintrittes ins Heim ruhend gestellt.

§ 5

Vorschreibungsgrundlagen

1. Der Heimbewohner bzw. deren gesetzlichen Vertreter, Kinder oder Anverwandte sind verpflichtet, alle für die Vorschreibung und Hereinbringung der im Rahmen dieser Gebührenordnung festgesetzten finanziellen Leistungen notwendigen Daten, ohne Aufforderung bekanntzugeben. Falls erforderlich ist dies durch geeignete Urkunden und Bescheide nachzuweisen.
2. Sämtliche Änderungen, soweit sie sich auf die Höhe und Art der Vorschreibung und der damit verbundenen finanziellen Leistungen auswirken, sind der Heimleitung bekanntzugeben. Die unverzügliche Bekanntgabe obliegt dem Heimbewohner, deren gesetzlichem Vertreter oder Kindern und Anverwandten.

§ 6

Zimmer- bzw. Bettenfreihaltegebühr

1. Bei vorübergehender Abwesenheit wird nach § 4 Abs. 1 nur eine Zimmer- bzw. Bettenfreihaltegebühr ab dem vierten Tag der gemeldeten Abwesenheit verrechnet.
2. Bei Inanspruchnahme eines Heimplatzes ist ab dem vereinbarten Eintrittsdatum bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohn- und Pflegeplatzes das Bettenfreihalteentgelt (Zimmerkosten) für das entsprechende Zimmer zu verrechnen. Diese Gebühr wird jeweils zum Monatsletzten in Rechnung gestellt und ist vom Wohn- bzw. Pflegeplatzbewerber oder dessen gesetzlichen Vertreter laut Vorschreibung zu überweisen. Eine Rückforderung der Bettenfreihaltegebühr bei Nichtinanspruchnahme des Heimplatzes ist nicht möglich.
3. Bei Abgang, Kündigung oder Tod eines Heimbewohners, ist bei nicht zeitgerechter Räumung eines Zimmers das Bettenfreihalteentgelt durch den Heimbewohner oder deren gesetzlichen Vertreter bzw. durch die Erblassensempfänger zu entrichten. Dieses Entgelt ist ab dem ersten Tag für jene Zeit zu verrechnen, in welcher der Heimträger über den betreffenden Heimplatz (bis zur endgültigen Freigabe) nicht verfügen kann. Als zeitgerechte Räumung eines Zimmers wird eine Frist von zwei Tagen eingeräumt.

§ 7

Entgelte für Wohnung, Verpflegung, Betreuung und Pflege

1. Heimentgelt

Das Heimentgelt beinhaltet die Verpflegskosten, sowie die allgemeinen Grundleistungen für die Wohnung und der damit verbundenen Leistungen laut § 2 dieser Gebührenordnung.

Einzelzimmer	täglich	Euro	142,00	o.MWST
Zweibettzimmer	täglich	Euro	136,00	o.MWST

2. Betreuungszuschlag

Für vorübergehende, außerordentliche, pflegerische Leistungen wird ab dem ersten Tag dieser Leistungen ein Betreuungszuschlag in Rechnung gestellt. Vorübergehende, außerordentliche, pflegerische Leistungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein Heimbewohner vorübergehend infolge Krankheit oder allgemeiner Schwäche nicht an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten im Speisesaal teilnehmen kann, sofern diese Leistungen nicht bereits durch einen Pflegezuschlag gedeckt werden. Der Betreuungszuschlag ist eine Tagesgebühr und wird nur soweit als notwendig verrechnet.

Betreuungszuschlag	täglich	Euro	14,00	o.MWST
--------------------	---------	------	-------	--------

3. Pflegezuschläge

- a) Neben dem Heimentgelt für die Wohnung (Grundversorgung) ist ein Pflegezuschlag je nach Einstufung zu entrichten. Grundlage und Höhe für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist eine Einstufung des Heimbewohners nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes und der Länder oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift.
- b) Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit einer vorübergehenden Abwesenheit ruhend zu stellen, soweit das Pflegegeld aus gesetzlichen Gründen ohnedies während dieser Zeit nicht bereits ruht.
- c) Bei Zu- und Abgangsmonaten, oder bei vorübergehendem Ruhen des Pflegegeldes wird der Pflegezuschlag mit einem Dreißigstel des gesetzlichen monatlichen Pflegegeldbetrages oder einer gleichartigen Leistung für die Tage der Anwesenheit errechnet.

§ 8

Kosten für Inkontinenzmittel

Die Deckung der laufenden Inkontinenzkosten für die Heimbewohner (Einlagen, Windel, Netzhosen udgl.) erfolgt über bestehende Verträge mit den Krankenversicherungen zu 50 % der Tageskosten mit maximal Euro 0,51 pro Tag und Person. Die Restkosten sind in der Heimgebühr beinhaltet. Bei Entfall des 50 % igen Ersatzes durch die gesetzlichen Krankenkassen ist dieser ab dem Tag des Ersatzverlustes der Heimgebühr aufzurechnen.

Inkontinente Bewohner, die dieser Regelung nicht unterliegen und Inkontinenzmittel auch in Natura nicht erhalten, oder Personen die keine Krankenversicherung aufweisen, wird der Ersatzkostenanteil von täglich Euro 0,51 verrechnet.

Inkontinente Kurzzeitbewohner sind in den Verträgen mit den Kassen als auch in den Deckungsrechnungen nicht berücksichtigt. Für den Aufenthaltes eines Bewohners in der Kurzzeitpflege sind daher, die von der Kasse nicht ersetzen täglichen Ersatzkostenanteile im Kurzzeitpflegezuschlag eingerechnet.

Naturalbeistellungen von Inkontinenz- und Versorgungsmitteln durch Bewohner oder Angehörige für einen Kurzaufenthalt sind nicht möglich.

§ 9

Verrechnung von Vor- Ersatz- und Sonderleistungen

1. Erbrachte Leistungen, die nicht im Grundangebot enthalten sind, aber für Einzelpersonen erbracht werden müssen (z.B. Reparatur von privaten Geräten, Wäsche Ein- und Ankauf, Kranken- und Arzttransporte, Postdienste, Vorleistungen für Rezeptgebühren usw.) werden nach dem tatsächlichem Aufwand in einer gesonderten monatlichen Abrechnung über Einzugsermächtigung oder Zahlschein verrechnet.
2. Gebühren für den Betrieb eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes sind im Heimentgelt berücksichtigt.
3. Fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen des Seniorenwohnheimes durch einen Bewohner, werden nach tatsächlichem Aufwand der Instandsetzung verrechnet.

§ 10

Einbringung der Entgelte

1. Die, nach den jeweils geltenden Heimentgelten durch die Heimleitung errechneten Kosten, sind monatlich jeweils am Monatsende abzurechnen und bei den Selbstzahlern durch die Amtskasse vom Pensionskonto der Bewohner mittels Einzugsermächtigung einzuziehen.

Lediglich bei Neuaufnahmen als Übergangsfrist, oder bei Todesfällen bedingt durch die Löschung der Einzugsermächtigung, wird von der Geschäftsleitung eine Rechnung mit Zahlschein an die laut Heimvertrag zuständigen Personen übermittelt.

Für Bewohner, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, wird die Rechnung monatlich für den jeweiligen Verband von der Geschäftsleitung erstellt und übermittelt.

2. Bei Heimbewohnern, deren Kosten für den Heimaufenthalt nur teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe getragen werden, wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder sonstigen Zahlungsverpflichteten, für den jeweiligen Aufenthaltsmonat auszahlende Geldleistung zum teilweisen Ersatz herangezogen.

§ 11

Ausfallsicherstellung der Heim- und Pflegekosten

Bei Selbstzahlern, also bei jenen Heimbewohnern, die ohne Unterstützung aus der Sozialhilfe mit eigenem Einkommen und Vermögen nach dem O.Ö. Sozialhilfegesetz die Heim- und Pflegeentgelte decken können, ist eine Sicherstellung der offenen Kosten (meist Sterbemonat) erforderlich.

Sicherstellungsart

1. Eine schriftliche Erklärung von Kindern, Anverwandten oder Rechtsvertretern des Heimbewohners, die eine uneingeschränkte Übernahme der offenen Kosten im Falle eines Austrittes oder des Ablebens beinhaltet.
2. Auf Hinterlegung einer Kautions oder eines Bankhaftbriefes wird verzichtet.

§ 12

Kündigung Heimaufenthalt

Der Austritt eines Heimbewohners aus dem Seniorenwohnheim Mehrnbach ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angaben von Gründen jederzeit möglich. Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird das Zimmerentgelt für 28 Tage ab Einlangen der Kündigung in voller Höhe weiter verrechnet.

Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Heimvertrages.

§ 13

Schlussbestimmung

Die Heimgebührenordnung, für das Seniorenwohnheim der Gemeinde Mehrnbach, tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023, mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Georg Stieglmayr

Angeschlagen am: 15.12.2023 SJ

Abgenommen am:

- Anhang A:
Kostensätze für Ausspeisung im SWH an Personal und externe Personen
Kostensätze für bereitgestellte Speisen (Mittagessen) an andere Einrichtungen

Anhang A

Die Gebühren für die im SWH durchgeführte Ausspeisung an das heimeigene Personal und an externe Personen, sind an die Kalkulation aus der Kosten/Leistungsrechnung des Landes O.Ö. gebunden.
Für die Ausspeisung an externe Personen, oder Bereitstellung an andere Einrichtungen ist nur Mittagessen vorgesehen und wird mit einem Verrechnungssatz von 50 % des wertgleichen Tageskostensatzes verrechnet.

Gebühren Ausspeisung Personal

(Selbstbedienung Schöpfsystem)

Frühstück	Euro 2,20	inkl. MWST
Mittagessen	Euro 4,00	inkl. MWST
Abendessen	Euro 2,20	Inkl. MWST

Gebühren Ausspeisung an externe Personen

(Servicesystem)

Frühstück	(wertgleicher Tagessatz 0,2)	Euro 2,80	inkl. MWST
Mittagessen	(wertgleicher Tagessatz 0,5)	Euro 7,00	inkl. MWST
Abendessen	(wertgleicher Tagessatz 0,3)	Euro 4,20	inkl. MWST

Gebühren für bereitgestellte Speisen an andere Einrichtungen

(Systembereitstellung nach HaccP))

Mittagessen (wertgleicher Tagessatz)	Euro 7,00	inkl. MWST
(= Kindergarten und Hort mit Rechenfaktor ½ = € 3,50)		